

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von**  
**Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720), zuletzt geändert am 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl.S. 481) hat der Gemeinderat am 08. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2  
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren gem.

aa) § 5 Nr. 1 bis 5 und 8 mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,

bb) § 5 Nr. 6 mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. dessen Erneuerung,

cc) § 5 Nr. 7 mit der Verlegung von Trittplatten.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushängung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

---

§ 4  
Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen,
- |    |   |                       |              |
|----|---|-----------------------|--------------|
| 1. | für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales |                       | 20 €         |
| 2. | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern             | einzel<br>auf 5 Jahre | 15 €<br>50 € |
| 3. | für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                     | auf 5 Jahre           | 50 €         |
| 4. | für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit                  | auf 5 Jahre           | 50 €         |
| 5. | für die Genehmigung zur Umbettung von Leichen und Aschen            |                       | 25 €         |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung vom 01. Januar 2002 - entsprechende Anwendung.

§ 5  
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben,

- |     |  |  |          |
|-----|--|--|----------|
| 1.  | für die Benutzung der Leichenhalle   |  |          |
| 1.1 | zur Aufbewahrung von Särgen<br>(ohne Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle) |  | 150,00 € |
| 1.2 | zur Aufbewahrung von Urnen<br>(ohne Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)  |  | 82,00 €  |
| 1.3 | zur Aufbewahrung von Särgen<br>(mit Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)  |  | 219,00 € |
| 1.4 | zur Aufbewahrung von Urnen<br>(mit Kondolenzgang oder sonstige Benutzung der Leichenhalle)   |  | 184,00 € |
| 1.5 | zur Trauerfeier oder Aussegnung<br>(ohne Aufbewahrung des Sarges oder der Urne)              |  | 116,00 € |
| 2.  | für die Bestattung   |  |          |
| 2.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren   |  | 364,00 € |
| 2.2 | von Personen im Alter von unter 10 Jahren  |  | 266,00 € |
| 2.3 | von Tot- und Fehlgeburten  |  | 184,00 € |
| 3.  | für die Beisetzung von Aschen  |  | 193,00 € |

---

4.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen unter 10 Jahren	368,00 €
4.2	für Personen über 10 Jahre	563,00 €
5.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes je Beisetzung	380,00 €
6.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	für ein Wahlgrab	2.100,00 €
6.2	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes 1/40 pro Jahr	52,50 €
6.3	für ein Urnenwahlgrab	760,00 €
<p>Sofern bei der früheren Verleihung des Nutzungsrechtes (Erstbelegung) nur die Gebühr für eine Grabstelle erhoben wurde, ist bei der Zweitbelegung eine weitere Gebühr zu erheben. Diese beträgt 50 v.H. der Gebühr nach Nr. 6.1.</p>		
7.	für die Nutzung der Trittplatten in den Grabzwischenwegen	
7.1	bei Reihengräbern für Personen unter 10 Jahren	163,75 €
7.2	bei Reihengräbern für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	283,60 €
7.3	bei Urnenreihengräbern	161,27 €
7.4	bei Wahlgräbern	365,32 €
7.5	bei Rasenreihengräbern	141,80 €
7.6	bei Rasenwahlgräbern	161,52 €
8.	Für die Pflege der Rasengrabflächen durch die Gemeinde ein Zuschlag zu den Gebühren nach	
	Nr. 4.2 in Höhe von	349,00 €
	Nr. 6.1 in Höhe von	1.665,00 €
9.	Für die Pflege und Gestaltung des anonymen Grabfeldes ein Zuschlag zu den Gebühren nach	
	Nr. 4.2 in Höhe von	745,00 €
	Nr. 5 in Höhe von	238,00 €

10. Zuschlag für Auswärtige  
Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Bodelshausen ist. Ausgenommen ist, wer früher in Bodelshausen gewohnt und seine Wohnung wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der im Grab seines Ehegatten bestattet wird, es sei denn, dass dieser bereits als Auswärtiger bestattet wurde.

Als Zuschlag werden erhoben zu den Gebühren nach

Nr. 1.1	75,00 €
Nr. 1.2	41,00 €
Nr. 1.3.	109,50 €
Nr. 1.4	92,00 €
Nr. 1.5	58,00 €
Nr. 4.1	186,50 €
Nr. 4.2	462,50 €
Nr. 5	131,00 €
Nr. 6.1	1.232,00 €

#### § 6 Übergangsregelung

Mit der Räumung eines oder mehrerer Grabfelder im Bereich des bisher alten Friedhofsteiles finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Nr. 6 dieser Bestattungsgebührenordnung unmittelbare Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es für diesen Bereich bezüglich den Gebühren nach Satz 1 bei der Regelung, die vor Inbetriebnahme des neuen Friedhofsteiles galt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 25. Mai 1977

gez. Schweizer

Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 28.05.1977
2. Geändert durch
  - Satzung vom: 07.11.1977
  - öffentlich bekanntgemacht am: 12.11.1977
  - Satzung vom: 09.07.1979
  - öffentlich bekanntgemacht am: 01.08.1979
  - Satzung vom: 14.04.1981
  - öffentlich bekanntgemacht am: 29.04.1981
  - Satzung vom: 11.12.1984
  - öffentlich bekanntgemacht am: 15.12.1984
  - Satzung vom: 18.08.1987
  - öffentlich bekanntgemacht am: 30.11.1992
  - Satzung vom: 09.12.1992
  - öffentlich bekanntgemacht am: 19.01.1993
  - Satzung vom: 27.01.1993
  - öffentlich bekanntgemacht am: 26.11.1996
  - Satzung vom: 14.12.1997
  - öffentlich bekanntgemacht am: 08.04.1997
  - Satzung vom: 16.04.1997
  - öffentlich bekanntgemacht am: 08.02.2000
  - Satzung vom: 16.02.2000
  - öffentlich bekanntgemacht am: 28.11.2001
  - Satzung vom: 01.12.2001
  - öffentlich bekanntgemacht am: 11.06.2002
  - Satzung vom: 16.07.2002
  - öffentlich bekanntgemacht am: 17.06.2003
  - Satzung vom: 28.07.2003
  - öffentlich bekanntgemacht am: 11.11.2003
  - Satzung vom: 11.12.2003
  - öffentlich bekanntgemacht am: 12.12.2006
  - Satzung vom: 22.12.2006
  - öffentlich bekanntgemacht am: